

Bekanntmachung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG der Chemischen Fabrik Budenheim KG zur Teilmodernisierung der bestehenden Anlage: Betriebseinheit HoN in der Gemarkung Budenheim, Flur 7, Flurstück 292/1

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Teilmodernisierung der bestehenden Anlage: Betriebseinheit HoN, in der Gemarkung Budenheim, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. Antragsteller für das o. g. Vorhaben ist die Chemische Fabrik Budenheim KG, Rheinstraße 27, 55257 Budenheim.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht und diese Bekanntgabe können im Internetangebot der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (www.mainz-bingen.de) unter der Rubrik Politik und Verwaltung „Tagesordnungen, Ausschreibungen & Bekanntmachungen“ nachgelesen werden.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Untere Immissionsschutzbehörde

Ingelheim, den 17.11.2021

In Vertretung

Steffen Wolf
Erster Kreisbeigeordneter